

Stadt Kamenz

Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)

Fördergebiet „Markt- Bautzener Straße“

Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfonds

Inhalt

Präambel	3
Räumlicher Geltungsbereich	3
Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds	3
Rechtsgrundlagen	4
Organisation, Verwaltung, Controlling	5
Fondsfinanzierung	6
Förderfähigkeit	6
Antragsberechtigung, Antragstellung	6
Art, Umfang und Höhe der Fördermittel	7
Abrechnung	7
Inkrafttreten	7
Anlage 1 - Lageplan	8
Anlage2 – Förderfähige Tatbestände	9
Anlage 3 - Antragsformular	11

Präambel

Die Stadt Kamenz wurde mit dem förmlich abgegrenzten Gebiet „Markt- Bautzener Straße“ mit Bescheid vom 21.08.2013 in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ aufgenommen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser Zentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Handlungsschwerpunkt des Programms ist die Aktivierung und partnerschaftlichen Kooperation aller Akteursgruppen sowie die Verstetigung der kooperativen Prozesse.

Die Stadt Kamenz möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wird der Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen. Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln und Städtebaufördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP). Ein lokales Gremium soll dabei über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds dient der Gebietsentwicklung des SOP-Fördergebiets „Markt- Bautzener Straße“ (Anlage 1). Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Projekte und Maßnahmen mit entsprechendem Gebietsbezug.

Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds ist als Werkzeug zur Erreichung der Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Kamenz - Innenstadt“ zu verstehen. Darin wurden die Oberziele verfolgt:

Ziel 1: Die Innenstadt als Wohnstandort

Die Innenstadt von Kamenz gilt als beliebter Wohnstandort. Der Leerstand bleibt stabil oder geht leicht zurück. Die Wohnsituation hat sich vor allem für Ältere und Familien mit Kindern deutlich verbessert. Bewohner können gezielt von anderen peripheren Wohnlagen in die Innenstadt gelenkt werden. Die identitätsstiftende historische Bausubstanz konnte erhalten und den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit, Energieeffizienz und Familienbedürfnisse angepasst werden. Mehr als nur die Sanierung der Einzeldenkmale konnte der historisch bedeutende Innenstadtbereich in seinem baulichen und Stadtstrukturellen Charakter erhalten, qualifiziert und persistent weiterentwickelt werden.

Unterziele

- urbane erlebbare Stadtstruktur, Erhalt und/ oder Wiederherstellung der Straßenraumkanten (Neubebauung, temporäre Lückenschließung/ -nutzung)
- gelungene Wiedernutzung städtebaulich bedeutender Gebäude
- kostengünstige Wohnangebote durch energieeffiziente Modernisierungen
- bedarfsgerecht angepasstes Wohnumfeld (insbesondere Ältere und Familien mit Kindern)
- zusätzliche ökologisch wirksame Flächen im Rahmen des Straßenausbaus (Straßengrün) und der Revitalisierung von Brachen/ Baulücken (Zwischennutzung)

Ziel 2: Die Innenstadt als Versorgungszentrum

Die Innenstadt von Kamenz stellt für das Gemeindegebiet und den Verflechtungsraum neben den Gewerbegebieten in der Kamener Peripherie eine gleichberechtigte Einkaufsdestination dar. Händler und Gewerbetreibende sind organisiert und beteiligen sich aktiv am weiteren Stadtentwicklungs- und Gestaltungsprozess der Innenstadt.

Unterziele:

- nachhaltig stabilisiertes und erweitertes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot (erfolgreiche Etablierung von Kundenmagneten wie Nahversorger und Markenshops)
- Leerstand auf moderatem Niveau – qualitätvolle Gestaltung von Ladenleerständen
- ehemals leerstehende Gewerbeeinheiten außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches um- oder zwischengenutzt
- lebendiges Unternehmernetzwerk mit deutlichem Gebietsbezug
- temporäre und/ oder saisonale/ thematische Marktangebote
- gesicherter Bestand an nichtstörendem Gewerbe

Ziel 3 verkehrsoptimierte Innenstadt

Die Belastung durch die Verkehrsemissionen konnten reduziert werden. Der Verkehr auf den Hauptgeschäftsstraßen wurde neu organisiert – Stellflächen, Radfahrstreifen und Übergänge neu gestaltet. Die Sicherheit besonders für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer hat sich deutlich erhöht. Durch umweltbewusste Gestaltung des öffentlichen Raums (Straßenbegleitgrün, Vernetzung Grünflächen) konnte eine CO₂-Minderung erreicht werden.

Unterziele:

- stadtverträgliche Organisation des Straßenverkehrs
- ausreichendes Parkflächenangebot sowie verbesserte Parkraumbewirtschaftung
- vorhandenen ÖPNV-Angebote verbessert (z.B. Haltestellengestaltung)
- erhöhte Sicherheit und verbesserter Komfort für nichtmotorisierte Mobilität
- reduzierte Emissionsbelastung (Lärm, Staub, CO₂)

Ziel 4: Die Innenstadt als kulturelles Zentrum

Die Innenstadt Kamenz ist das lebendige kulturelle Zentrum der Gemeinde. Es existieren vielfältige gastronomische, touristische und kulturelle Angebote. Wiederkehrende Events (Märkte, Stadtfeste) prägen das städtische Leben. Bewohner, Händler und Gewerbetreibende gleichermaßen beteiligen sich aktiv am städtischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozess. Kamenz verfügt über moderne Bildungseinrichtungen (Schulen, Museen, Bibliotheken) in zentraler Lage.

Unterziele

- positives Image der Innenstadt Kamenz als lebendiger Wohnort, Handelsplatz und Kulturzentrum
- breites gastronomisches Angebot
- breites Bildungsangebot in innenstadtnaher Lage

Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des Verfügungsfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),

- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV-StBauE inkl. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (ANBest-Städtebau),
- Anwendungshinweise des SMI des Freistaates Sachsen zu Verfügungsfonds (Stand Mai 2013)
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) für das Programmgebiet Stadt Kamenz „Markt- Bautzener Straße“ vom 21.08.2013
- Städtebauliches Entwicklungskonzept Kamenz „Innenstadt“ vom 7. Mai 2013

Organisation, Verwaltung, Controlling

Ein Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtentwicklung.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich wie folgt zusammensetzen:

- Oberbürgermeister
- bis zu 4 Vertretern des Stadtrates Kamenz
- drei Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kamenz
 - Dezernent(in) Stadtentwicklung/ Soziales
 - SG Stadtplanung
 - Wirtschaftsförderung
- bis zu drei Vertreter des Vorstandes der Cityinitiative Kamenz e.V.
- Citymanagement (Beauftragter der Stadt Kamenz)

Bei Bedarf können ebenfalls Vertreter von Aktionsbündnissen bzw. Interessensverbänden sowie weitere Vertreter der Stadtverwaltung beratend, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Ebenfalls beratend nimmt der SOP-Gebietsbeauftragte (DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG teil.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Im begründeten Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten mit beantragten Zuschuss von unter 2.500 € erfolgt die Befassung im Umlaufverfahren.

Das Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Das Entscheidungsgremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme/ einem Projekt an Auflagen koppeln.

Die operationelle Verwaltung des Fonds (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Stadtverwaltung (SG Stadtplanung) mit Unterstützung des SOP-Gebietsbeauftragten.

Fondsfinanzierung

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ finanziert. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitteln von Bund, Land und der Stadt Kamenz zusammen.

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds sollen aus privatem Kapital gespeist werden. Alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Stadtentwicklung können nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfügungsfonds vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer konkreten Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Die Stadt selbst kann über Ihren Drittelanteil, welchen Sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Verfügungsfonds zur Verfügung stellen. Hierzu wird die Stadt vor allem Wettbewerbsgewinne o. ä. verwenden.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/ Maßnahmebewilligung. Die Aufbringung des privaten Anteils des Verfügungsfonds kann in Form von echten Geldmitteln oder in Form geldwerter Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Eingebraachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der benannten Entwicklungsziele leisten und/ oder die Beteiligung der Akteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren in seiner jeweils aktuellen Fassung (Anlage 2). Diese Aufzählung ist explizit nicht abschließend.

Die Stadtverwaltung sowie der SOP-Gebietsbeauftragte führen im Vorfeld der Befassung im Entscheidungsgremium eine Bewertung der Förderfähigkeit durch und stimmen sich hierzu bei Bedarf mit dem Fördermittelgeber ab.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des lokalen Entscheidungsgremiums.

Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung, Sachgebiet Stadtplanung oder an das von der Stadt Kamenz beauftragte Citymanagement zu richten.

Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes

- Kosten- und Finanzierungsübersicht der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/ Kostenschätzungen)

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Als förderfähige Kosten können bis zu 100 % der Maßnahmen/ Projekte angenommen werden.

Für private investive Maßnahmen wird eine Untergrenze des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds von 1.000 € festgesetzt.

Die Förderquote für private investive Maßnahmen darf keine Besserstellung gegenüber anderen Förderprogrammen darstellen. Die konkrete Förderquote wird durch eine Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (Mehrertrag) ermittelt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Kamenz nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Kamenz (SG Stadtplanung) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt. Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Inkrafttreten

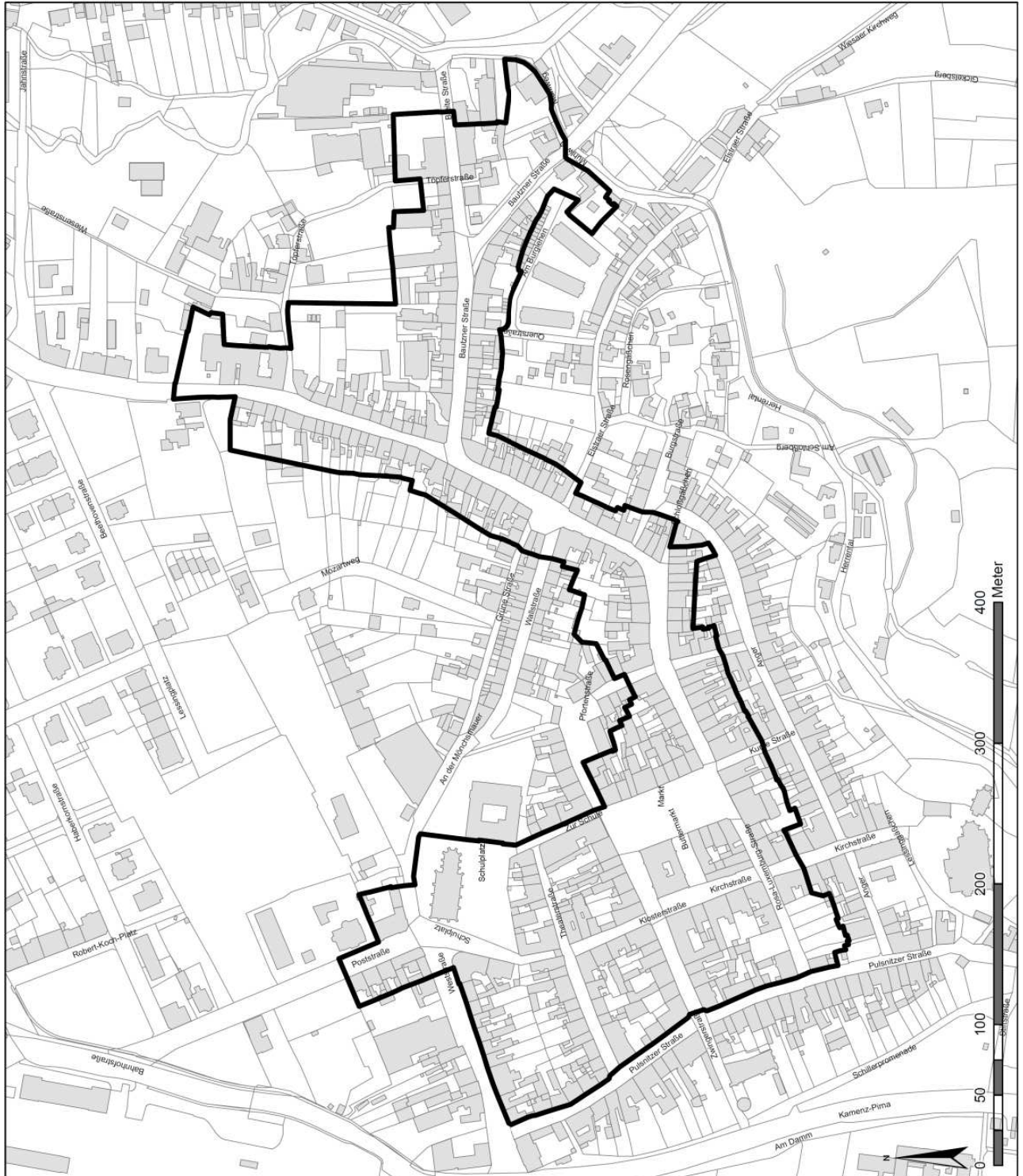
Diese Richtlinie tritt unmittelbar mit deren Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Kamenz in Kraft.



LESSINGSTADT
KAMENZ
LESSINGOWE
MĚSTO KAMJENC

Fördergebietsabgrenzung
"Aktive Stadt- und
Ortsteilzentren"

SOP-Gebiet
"Markt/ Bautzener Straße"
(beantragt)



Stand: Februar 2013
Maßstab: 1:2500



Anlage2 – Förderfähige Tatbestände

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und – begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist. Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive Projekte verwendet werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen.

Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer,
- Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden
- dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat)

Beispiele:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil)marketing und Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilstadt, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können
- Leerstandsmanagement

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Fördervoraussetzungen zu beachten.

Nicht finanzierbar sind aus dem Verfügungsfonds:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung)

Anlage 3 - Antragsformular

Informationen und Beratung zur Antragstellung

Stadtverwaltung Kamenz, SG Stadtplanung

Frau Bobke

Telefon: 03578 – 379 213

friederike.bobke@stadt-kamenz.de

Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbh & Co.KG

Herr Neumann

Telefon: 0341 / 309 83-22

nico.neumann@dsk-gmbh.de

1. Allgemeine Angaben

<i>1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner) mit Kommunikationsdaten</i>

<i>1.2 Bankverbindung des Antragstellers</i>
Kontoinhaber: _____
Kreditinstitut: _____
IBAN: _____
BIC: _____

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

(ggf. Anlage beifügen)

2.2 Beginn und Ende der Maßnahme

2.3 Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

(ggf. Anlage von drei Vergleichsangeboten / Kostenschätzungen beifügen)

3.2 Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

(ggf. Nachweis beifügen)

Datum: _____

Unterschrift: _____